

**Auftrag:**

Lieferung von 4 Stück Batterieelektrischen-Niederflur-Gelenklinienbus 18m und von 6 Stück Batterieelektrischen-Niederflur-Linienomnibus 12m

**Besondere Vertragsbedingungen  
(BVB)**

§ 1	Vertragsgegenstand	2
§ 2	Geltende Vertragsbedingungen	2
§ 3	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	3
§ 4	Zeitplan, Ausführungsfristen	5
§ 5	Vertragsstrafe	5
§ 6	Abnahme	6
§ 7	Rechteinräumung, Rechte Dritter	7
§ 8	Vergütung und Zahlungsbedingungen	8
§ 9	Haftung	8
§ 10	Schlussbestimmungen	9

## **§1 Vertragsgegenstand**

Die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) hat in dem europaweiten Vergabeverfahren, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gesellschafter und unter Berücksichtigung möglicher Förderzusagen, die Lieferung von 4 Stück Niederflur-Gelenklinienbus 18 m und 6 Stück Niederflur-Linienomnibus 12 m mit batterieelektrischem Antrieb (nachstehend „Fahrzeuge“ genannt oder als „Lieferung und Leistung“ bezeichnet), Lieferung bis spätestens 30.11.2025, ausgeschrieben.

In diesen „Besonderen Vertragsbedingungen“, nachfolgend „Vertrag“ genannt, werden die Pflichten zwischen **Auftragnehmer** und **Auftraggeber** für den Auftragsfall konkretisiert.

Die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH wird in diesem Dokument auch HVG oder **Auftraggeber** genannt. **Auftraggeber** und **Auftragnehmer** werden gemeinsam **Vertragsparteien** genannt.

## **§ 2 Geltende Vertragsbedingungen**

Weitere Grundlage dieses Vertrages und ebenfalls maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages, die für die hier zu liefernden und zu installierenden Fahrzeuge einschlägigen rechtlichen, technischen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Brandenburg sowie im besonderen Maße die folgenden Unterlagen und Regelungen:

- Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- EMV- Richtlinien für Kraftfahrzeuge 2004/104/EG, zuletzt ergänzt um die Richtlinien 2005/49/EG; 2005/83/EG und 2006/28/EG
- Arbeitsstättenverordnung (auch Fahrerarbeitsplatz)
- Spezifikation der VDV – Kernapplikation (Version 1.4 ).

**Omnibusbeschaffung 2025**

---

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, gestützt auf die vorgegebenen Verdingungsunterlagen, ein detailliertes Angebot zu unterbreiten. Dieses wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe über Art und Umfang der zu erbringenden Lieferung und Leistung eingehend zu informieren. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die ihm überlassenen Vergabeunterlagen prüfen und den Auftraggeber im Rahmen der Erstellung des Angebotes auf etwaige Unstimmigkeiten, entdeckte oder vermutete Mängel sowie fehlende Leistungen, die für das Erstellen der ausgeschriebenen Lieferung und Leistung notwendig sind, schriftlich hinweisen und die hierfür anfallenden Kosten im Leistungsverzeichnis berücksichtigen wird.
- (3) Der Auftragnehmer kann nicht im Falle einer Beauftragung geltend machen, dass seine Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber einengend festgelegt seien.
- (4) Bei der Auslegung des Vertrages und der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen liegen im Fall von Widersprüchen in folgender Reihenfolge, woraus zugleich die Rangfolge ihre Geltung folgt, als Vertragsbestandteile zugrunde:
  - a) die Bestellung der HVG
  - b) die Regelungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen
  - c) das Lastenheft
  - d) das Angebot des Auftragnehmers
  - e) die Vorschriften der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
  - f) die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- (5) Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung auf diesen Vertrag, selbst dann nicht, wenn solche Bedingungen zum Bestandteil des Angebotes gemacht worden sind, nachgeschoben oder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos angenommen werden.

### **§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen mindestens in dem Umfang und der Qualität, wie sie im Lastenheft, in

**Omnibusbeschaffung 2025**

---

den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und in seinem Angebot beschrieben sind. Abweichende Regelungen davon sind in Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig und bedürfen der Schriftform.

- (2) Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich fachlich geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferungen und Leistungen zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wenn er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, nur Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit erforderlich, sichert der Auftragnehmer zu, eine Vereinbarung nach § 11 BDSG mit dem Auftraggeber abzuschließen.
- (5) Der Auftragnehmer darf die ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise an Nach- oder Subunternehmer vergeben. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch den Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als sie zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Regelungen zum Mindestlohngesetz einzuhalten und dies nachvollziehbar in seiner Unternehmung zu dokumentieren. Zur Absicherung dieser Regelungen räumt er dem Auftraggeber bei Verlangen Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen. Die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch für die Erbringung von Leistungen durch Subunternehmer sicherstellen. Bei Verstoß des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Subunternehmer gegen diese Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Subunternehmer.

**Omnibusbeschaffung 2025**

- 
- (7) Dem Auftragnehmer obliegt es, vertrauliche Tatsachen und Unterlagen, von welchen er im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag Kenntnis erhält, geheim zu halten. Dritten darf er solche Tatsachen nur offen legen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und sofern sich diese Dritten ihrerseits schriftlich zur Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht verpflichten.
  - (8) Der Auftragnehmer hat sich die für die Erfüllung seiner vertraglichen Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen, so beispielsweise auch EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen etc., auf seine Kosten zu beschaffen.
  - (9) Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber spätestens nach der Abnahme gemäß § 9 dieses Vertrages die vertraglich geschuldete Dokumentation der Fahrzeuge. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und der gleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Lieferung und Leistung beizufügen.

**§ 4 Zeitplan, Ausführungsfristen**

- (1) Die Lieferungen und Leistungen muss der Auftragnehmer bis spätestens 30.11.2025 erbringen. Dieser Termin versteht sich als spätestster Tag für die Schlussabnahme der Fahrzeuge und ist Grundlage der unter § 5 genannten Pönale.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die rechtzeitige Leistungserbringung gefährdet ist oder die Arbeiten unterbrochen oder behindert werden. Der Auftragnehmer hat alles zu unternehmen, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Verletzt er die vorgenannten Pflichten, kann er aus der Behinderung oder Unterbrechung keine Rechte herleiten und ist zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Behinderung oder Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

**§ 5 Vertragsstrafe**

- (1) Hat der Auftragnehmer eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins gem. § 4 Abs.(1) dieses Vertrages zu vertreten, hat er im nachstehend genannten Umfang eine Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung auf Umständen beruht, die allein oder überwiegend durch die HVG zu vertreten sind.

**Omnibusbeschaffung 2025**

---

- (2) Für die Überschreitung des Liefertermins der Fahrzeuge hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe an die HVG zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beträgt 0,10 % der Nettoauftragssumme des noch ausstehenden Lieferwertes je vollendeten Kalendertag. Sie fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- (4) Die Bezahlung einer Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Vertragserfüllung.
- (5) Die in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen können zusätzlich zu einem gesetzlichen Schadenersatz verlangt werden

**§ 6 Abnahme**

- (1) Der Auftraggeber behält sich vor, eine Rohbauabnahme und eine Fahrzeugzwischenabnahme am Ort der Produktionsstätte durchzuführen. Die Zwischenabnahmefähigkeit der Fahrzeuge hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Das Abnahmeergebnis ist vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Die Zulassungsabnahmen müssen vor Auslieferung der Fahrzeuge beim Auftragnehmer erfolgt sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Fahrzeugüberführung zuständig. Die Kosten der Fahrzeugüberführung gehen zu seinen Lasten.
- (3) Die Schlussabnahme erfolgt nach Auslieferung der mängelfreien Fahrzeuge auf dem Betriebshof des Auftraggebers. Der Betriebshof des Auftraggebers ist Erfüllungsort und damit Ort des Gefahrenübergangs, nach der Schlussabnahme, vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber.
- (4) Die Mängelrechte des Auftraggebers verjähren zwei Jahre (Verjährungsfrist) nach der Schlussabnahme der Fahrzeuge. Offene und verdeckte Mängel können ab Ablieferung der betreffenden Komponente bis zum Ablauf der Verjährungsfrist jederzeit gerügt werden, unabhängig davon, wann sie entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können. Dies gilt nicht für erkannte Mängel, für die sich der Auftraggeber bei der Abnahme seine Rechte nicht vorbehalten hat.
- (5) Die Ergebnisse der Überprüfung zur Abnahme werden in einem gemeinsamen Protokoll der HVG und des Auftragnehmers festgehalten. Eine konkludente Abnahme wird einvernehmlich ausgeschlossen. § 640 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

**Omnibusbeschaffung 2025**

---

(6) Werden bei der Überprüfung zur Abnahme offene Punkte, fehlende oder fehlerhafte Lieferungen und Leistungen oder Mängel nicht unwesentlicher Art festgestellt, kann die Abnahme verweigert werden. Die HVG wird dem Auftragnehmer in diesem Fall eine angemessene Frist setzen, die in der Regel 30 Tage nicht unterschreiten und 60 Tage nicht überschreiten soll, um die festgestellten Mängel zu beheben. Behebt der Auftragnehmer die Mängel innerhalb dieser Frist nicht, kann die HVG nach eigener Wahl:

- a) dem Auftragnehmer eine weitere Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf erneut gemäß lit: a), b) oder c) vorgehen, oder
- b) vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens verlangen oder
- c) die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen und an der weiteren Erfüllung des Vertrages festhalten.

Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung dieser Rechte rechtfertigen.

(7) Erst nach Erledigung sämtlicher offener Punkte, Lieferungen und wesentlichen Mängel wird die Abnahme auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Zu allen geringfügigen Mängeln wird im Abnahmedokument das konkrete weitere Vorgehen zu jedem Punkt niedergeschrieben.

(8) Als wesentlich gelten Mängel, welche die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen, insbesondere wenn die Fahrzeuge gänzlich oder in wesentlichen Teilen nicht mehr den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

## **§ 7 Rechtenräumung, Rechte Dritter**

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Lieferungen und Leistungen in zeitlicher, räumlicher und örtlicher Hinsicht uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten, soweit dies für die vertraglich vorgesehene Nutzung erforderlich ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

**Omnibusbeschaffung 2025**

- 
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von (Schutz-)Rechten Dritter sind und durch die vertraglich vorgesehene Nutzung der Lieferungen und Leistungen kein (Schutz-)Rechte Dritter verletzt werden. Sofern der Auftragnehmer nicht Rechteinhaber ist, erklärt er, dass er im Besitz aller für die Ausführung dieses Vertrages erforderlichen (Nutzungs-)Rechte ist. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber über einen etwaigen Verlust dieser Rechte unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu informieren.
  
  - (3) Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die vorgenannten Verpflichtungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

**§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die von der HVG zu zahlende Gesamtvergütung für die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist aus der Bestellung der HVG ersichtlich.
- (2) Der Auftraggeber wird die Zahlung des Gesamtbetrages nach Lieferung, erfolgreicher mängelfreier Schlussabnahme und nach entsprechender Rechnungsstellung unter Berücksichtigung des Zahlungsziels leisten.
- (3) Jegliche Zahlungen gelten nicht als Teilabnahmen oder Abnahmen.
- (4) Soweit für eine Komponente nicht ausdrücklich eine andere Vergütungsart vereinbart ist, umfassen die angegebenen Preise sämtliche Leistungen und Lieferungen, die unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik erforderlich sind, um die betreffende Fahrzeugkomponente qualitativ und funktionsfähig einwandfrei zu erstellen, auch wenn entsprechende Leistungen und Lieferungen im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen nicht ausdrücklich umschrieben sind. Dieses gilt insbesondere auch für die Bereitstellung erforderlicher Software.
- (5) Die Vergütung umfasst auch sämtliche Vorbereitungs- und Nacharbeiten. Inbegriffen sind ferner sämtliche Material-, Lager-, Lohn- und Lohnnebenkosten, auch für Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie sämtliche Kosten für Geräte, Zubehör und Hilfsstoffe. Die Vergütung umfasst ferner

**Omnibusbeschaffung 2025**

---

sämtliche während der Leistungszeit für die Fahrzeuge anfallenden Steuern, Gebühren und Beiträgen, soweit sich diese auf Leistungen beziehen, die zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören.

- (6) Alle Preise sind Festpreise bis zur Abnahme der Fahrzeuge (Schlussabnahme) durch die HVG. Die Vergütung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus. Insbesondere bleiben jegliche Materialpreis- und Lohnveränderungen ohne Einfluss auf die Vergütung.
- (7) Für die Bezahlung der Rechnungen wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Eingangsdatum einer prüffähigen Rechnung, die eine rasche und sichere Beurteilung der Lieferungen und Leistungen ermöglichen muss, beim Auftraggeber eingeräumt.

**§ 9 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden sind insoweit schriftlich zu bestätigen.
- (2) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.